



Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol

Richtlinie Tiroler Technologie Ausbildungsscheck

Förderrichtlinie gemäß § 16 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 5. April 2011

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, dem Fachkräftebedarf in technischen Berufen durch eine fundierte Ausbildung gerecht zu werden und damit im Rahmen der Technologieoffensive des Landes Tirol die Schaffung innovativer Arbeitsplätze dadurch zu unterstützen, dass das dafür benötigte Personal bestmöglich ausgebildet wird. Mit der Vergabe eines Ausbildungsschecks soll - in Ergänzung zu den im Rahmen der Tiroler Technologieoffensive umgesetzten Maßnahmen - ein Anreiz für junge Menschen geschaffen werden, verstärkt eine mechatronik - affine Ausbildung in spezifischen technischen Berufen zu absolvieren.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es werden jährlich insgesamt 100 Ausbildungsschecks an Personen vergeben, die eine Mechatronik – Ausbildung oder eine mechatronik - affine Ausbildung absolvieren und die Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Förderung erfolgt in Form eines Aufrufes. Gefördert werden die ersten 100 Personen pro Jahr, die die Fördervoraussetzungen erfüllen. Der Ausbildungsscheck wird pro Person nur einmal vergeben.

§ 3 Förderungsnehmer/innen

Förderungsnehmer/innen können sein:

1. Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis in folgenden Lehrberufen:

- a) Mechatronik
- b) Maschinenbautechniker/in
- c) Elektrobetriebstechniker/in mit Prozessleittechnik
- d) Elektro-Installationstechniker/in mit Bus- und Prozessleittechnik
- e) Maschinenmechaniker/in

sofern das Lehrverhältnis in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr begonnen wurde und die Probezeit bereits abgelaufen ist.

2. Studenten/innen an nachstehenden Hochschulen und in folgenden Studienrichtungen:

- a) (Privat)Universitäten:
 - o UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik, Hall und LFU - Leopold-Franzens Universität, Innsbruck: Bachelorstudium Mechatronik
- b) Fachhochschulen:

- MCI Management Center Innsbruck Internationale Hochschule GmbH, Innsbruck: Bachelorstudium Maschinenbau - Mechatronik
- Fachhochschule Kufstein: Bachelorstudium Energiewirtschaft, Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen

sofern das Studium in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr begonnen wurde.

3. Die Förderwerber/innen müssen ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Beschäftigungsort in Tirol haben oder seit mindestens 2 Jahren ihren Wohnsitz in Tirol haben.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Förderung beträgt bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen
 - a) € 1.000,-- nach Beginn der Ausbildung
 - b) € 1.000,-- bei Nachweis der aufrechten Ausbildung nach weiteren 12 Monaten

Die Förderung beträgt insgesamt maximal € 2.000,--.

3. Der Aufruf wird auf 100 Förderfälle jährlich beschränkt. Der zur Verfügung stehende Fördertopf ist wie folgt auszuschöpfen:
 - a) 60 % der Fördersumme für Lehrlinge, somit 60 Schecks für Lehrlinge
 - b) 40 % der Fördersumme für Studierende, somit 40 Schecks für Studierende.
4. Pro Person kann nur ein Ausbildungsscheck vergeben werden.

§ 5 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Die Vergabe der Förderung erfolgt aufgrund eines Reihungsvorschlages der Bewertungskommission. Für die Reihung sind folgende Kriterien maßgeblich:
 - a) Sozialer, arbeitsrechtlicher und wirtschaftlicher Status
 - b) Geschlecht (Förderung von Frauen in der Technik)
 - c) Studienerfolg, Erfolg im Lehrberuf, bisheriger Schulerfolg
2. Der/die Förderwerber/in hat im Regelfall das Haushaltseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Erklärungswege durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Ansuchen bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des Haushaltseinkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich geahndet.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Ansuchen

Förderansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb der im Internet zu veröffentlichenden Einreichfrist schriftlich beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Lehrvertrag bzw. Studienbestätigung
- b) Lebenslauf
- c) Nachweise über wirtschaftliche und soziale Verhältnisse
- d) Zeugnis der letzten Ausbildungsstufe
- e) Nachweis des Lehr- bzw. Studienerfolges

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung auf Vorschlag einer Bewertungskommission, die sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Abteilungen „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bildung“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, zusammensetzt

4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag in Höhe von € 1.000,-- wird nach Erteilung der Förderzusage ausbezahlt. Der zweite Teilbetrag von € 1.000,-- wird frühestens 12 Monate nach Erteilung der Förderzusage sowie nach Vorlage einer Bestätigung über das aufrechte Ausbildungsverhältnis ausbezahlt.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.04.2010 in Kraft und gilt bis 31.12.2014.